



Merkblatt Geräte zur Ausbringung von Düngern nach der Dünge-Verordnung (DüV)

Alle Geräte zur Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Um den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen, müssen die Geräte:

- eine **sachgerechte Mengenbemessung** ermöglichen
- eine **sachgerechte Verteilung** erlauben und
- eine **verlustarme Ausbringung** gewährleisten.

Geräte, welche die genannten Anforderungen auch bei sorgfältiger Einstellung nicht erfüllen, entsprechen demnach nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Der Einsatz folgender Geräte **ist ab dem 01. Januar 2016 verboten**:

- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, (weder Vakuum noch Pumpe, z. B. Jauchewagen mit Schieber hinten am Fass)
- zentrale **Prallverteiler**, mit denen nach oben abgestrahlt wird, (schräg stehender Prallteller alter Bauart)
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle
- Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle
- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler, (kein Kratzboden, z. B. Kettenschleuderstreuer)

Es handelt sich dabei um Techniken, deren Verteilgenauigkeit zu wünschen übrig lässt und mit denen keine pflanzenbedarfsgerechte Düngung möglich ist. Sie sind in der Regel windanfällig und gewährleisten keine ausreichende Querverteilung. Ein umgedrehter Prallblechverteiler ist z.B. keine gängige Technik. Er entspricht somit nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist damit unzulässig. Verstöße gegen das Verbot sind bußgeldbewehrt und Cross Compliance relevant.

Diese Geräte dürfen eingesetzt werden:

Mineraldüngerstreuer, die die Anforderungen der DIN EN 13739-1, Ausgabe Mai 2012 und DIN EN 13739-2, Ausgabe Mai 2012, erfüllen.



Gülleverteiler, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die Anforderungen der DIN EN 13406, Ausgabe Februar 2003 erfüllen, wie

- Gestängeverteiler mit mehreren Prallverteilern
- Schwenkdüsen
- Zentrale Prallverteiler, die nach unten abstrahlen (Prallköpfe, Schwanenhals)
- Schleppschauchverteiler
- Schleppschuhverteiler
- Schlitzgeräte
- Injektoren

Festmiststreuer, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die Anforderungen der DIN EN 13080, Ausgabe Februar 2003 erfüllen

Lassen Sie sich die Einhaltung der DIN-Norm beim Kauf bestätigen!

Mindestabstände von Düngetechniken zu oberirdischen Gewässern.

Ein direkter Eintrag oder ein Abschwemmen in Gewässer, sowie ein Abschwemmen auf benachbarte Flächen ist zu vermeiden.

	Düngetechnik mit	
	<u>mindestens 1 m Abstand</u>	<u>mindestens 4 m Abstand</u>
Gülle- oder Jauchewagen	<ul style="list-style-type: none"> • Schleppschauch • Schleppschuh • Injektionstechnik • Schlitztechnik 	<ul style="list-style-type: none"> • Prallkopf • Schwenkdüsen • Düsenbalken <p>Alle Verteiler sind nur bei gesteuertem Zufluss auf den Verteiler uneingeschränkt zulässig.</p>
Miststreuer mit gesteuerter Mistzufuhr zum Verteiler	<ul style="list-style-type: none"> • Liegende Walzen • Stehende Walzen mit Grenzstreueinrichtung (Leitblech) 	<ul style="list-style-type: none"> • Breitstreuwerk mit Tellern bzw. Scheiben • Stehende Walzen ohne Grenzstreueinrichtung

Weitere Abstandsregelungen sind zu beachten!

- Bei Flächen mit mehr als 10 % Neigung mind. 5 m und zwischen 5 und 20 m bei unbestelltem Acker sofortige Einarbeitung, bei bestelltem Acker nur mit hinreichendem Bestand oder Mulch- oder Direktsaat, bei Reihenkulturen mit ≥ 45 cm nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung
- Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung nach AWGN mind. 5 m